

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bürgel

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23) in Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22) sowie des § 1 Absatz 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 436) hat der Stadtrat der Stadt Bürgel in seiner Sitzung am 17.06.2008 mit Beschluss Nr. 376 / 08 die folgende Satzung beschlossen :

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bürgel (Feuerwehrsatzung der Stadt Bürgel)

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bürgel ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs.1 und § 9 ThürBKG) eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bürgel (§ 10 Abs.3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Bürgel“.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Bürgel ist eine selbständige Feuerwehr unter Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der gemeinnützigen Feuerwehrvereine der Stadt Bürgel und ihrer Ortsteile.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie Hilfeleistungen bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.
- (2) Für Veranstaltungen, bei denen Brand- und andere Gefahren drohen, sind Sicherheitswachen nach § 22 ThürBKG einzurichten. Die Veranstaltungen sind zwei Wochen vor Durchführungsbeginn bei der Stadt Bürgel anzuzeigen. Die Art und Durchführung der Sicherheitswachen bestimmt der Stadtbrandmeister.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Bürgel gliedert sich in folgende Abteilungen :
 1. Einsatzabteilung
 2. Jugendabteilung
 3. Alters- und Ehrenabteilung.

(2) Die Einsatzabteilung ist in folgende Ortswehren strukturiert :

1. Ortswehr Bürgel
2. Ortswehr Beulbar
3. Ortswehr Rodigast.

Die Ortswehren stehen jeweils unter Leitung eines Wehrführers.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Bürgel Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister unverzüglich anzuzeigen :
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Bürgel in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die Einwohner der Stadt Bürgel sind, oder die regelmäßig für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Bürgel zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Auf Antrag des Feuerwehrangehörigen kann die Ausübung des Feuerwehrdienstes bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden. (§ 13 Abs.1 Satz 1 und 2 ThürBKG)
- (3) Führungskräfte müssen Einwohner der Stadt Bürgel sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden (§ 13 Abs.4 ThürBKG).
- (6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs.3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, der Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit :
 - a) Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss
 - d) dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).
Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter sowie die zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
Die Angehörigen der Ortswehren der Einsatzabteilung wählen jeweils aus ihrer Mitte die Wehrführer der Ortswehren und deren Stellvertreter
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters, des Wehrführers der Ortswehr oder des sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters, des Wehrführers der Ortswehr oder des sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze (2) und (3) gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs.1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Zuständigkeitsgebietes der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung
- b) ein mündlicher Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen, Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bürgel führt den Namen „Jugendfeuerwehr Bürgel“. Sie hat ihren Sitz in Bürgel bei Freiwilligen Feuerwehr Bürgel.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis – in der Regel – zum 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister (Gesamtleiter), der sich dazu des Jugendfeuerwehrwarts bedient.

§ 10 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs.3 Satz 1 gilt entsprechend)
 - c) durch Tod.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 11 Stadtbrandmeister und stellvertretender Stadtbrandinspektor; Wehrführer und stellvertretende Wehrführer der Ortswehren

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr Bürgel ist der Stadtbrandmeister. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer der Ortswehren und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (2) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.
- (3) Der Stadtbrandmeister und der stellvertretende Stadtbrandmeister werden jeweils zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bürgel ernannt. Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung ihres 60. Lebensjahres ausüben. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres sind sie durch den Bürgermeister zu verabschieden.
- (4) Die Wehrführer der Ortswehren führen die Ortswehren nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Die stellvertretenden Wehrführer haben die Wehrführer der Ortswehren im Verhinderungsfall zu vertreten.

- (5) Der Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter sowie die Wehrführer der Ortswehren und deren Stellvertreter werden durch die Angehörigen der Einsatzabteilung jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bürgel angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (6) Die Wahlen des Stadtbrandmeisters und dessen Stellvertreters finden grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bürgel statt.
Die Wahl des Stellvertreters findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in welcher der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle die Wahl des Stellvertreters stattfinden kann.
- (7) Die Wahlen der Wehrführer und ihrer Stellvertreter erfolgen in einer Versammlung der jeweiligen Ortswehr. Die Wahl des Stellvertreters sollte nach Möglichkeit in der gleichen Veranstaltung stattfinden, in welcher der Wehrführer gewählt wird. Andernfalls hat der Wehrführer so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Ortswehr einzuberufen, einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle die Wahl des Stellvertreters stattfinden kann.
Für die Wahlversammlungen zur Wahl der Wehrführer der Ortswehren und ihrer Stellvertreter gelten die Festsetzungen des Abs. 5 sinngemäß entsprechend.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr Bürgel ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, jeweils einem Angehörigen der Ortswehren der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwarts erfolgt in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bürgel auf die Dauer von fünf Jahren.
Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.
Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung verlangt.
Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bürgel statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Stadtbrandmeisters und dessen Stellvertreters; der Wehrführer und deren Stellvertreter sowie der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt, dem Ort und der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer der Ortswehren, deren Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung im Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind.
In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 15
Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bürgel können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bürgel“ (Feuerwehrsatzung der Stadt Bürgel) vom 28.06.2006 außer Kraft.

Bürgel, den 08.07.2008

(Nitsch) Bürgermeister